

DVS

Satzung und Geschäftsordnung

DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.

Teil 1: Satzung

ab Seite 3

**Teil 2: Geschäftsordnung für DVS-Landesverbände
und DVS-Bezirksverbände sowie jeweils zuge-
ordnete DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich
in Trägerschaft des DVS befinden**

ab Seite 19

Teil 1: Satzung

**genehmigt durch die Jahresversammlung des DVS
am 10. September 1997**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Organe und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Ziele und Aufgaben
- § 3 Fachliche und regionale Gliederung
- § 4 Mittel und Gemeinnützigkeit
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 7 Mitgliedsbeiträge
- § 8 Jahresversammlung
- § 9 Präsidium
- § 10 Vorstandsrat
- § 11 Hauptgeschäftsführung
- § 12 Ausschuss für Finanzen
- § 13 Ausschuss der Landesverbände
- § 14 Ausschuss für Technik
- § 15 Ausschuss für Bildung
- § 16 Ausschuss für Prüfung und Zertifizierung
- § 17 Landesverbände und Bezirksverbände
- § 18 Rechnungsprüfer
- § 19 Mitgliederbeauftragter
- § 20 Ehrungen
- § 21 Weitere Rechtsverhältnisse
- § 22 Auflösung

§ 1 Name, Sitz, Organe und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: „DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.“, im folgenden DVS genannt.
- 1.2 Der DVS ist ein technisch-wissenschaftlicher Verein und ist gemeinnützig.
- 1.3 Der DVS ist ein eingetragener Verein und verwendet ein Logo mit der Buchstabenkombination „D V S“.
- 1.4 Der DVS ist Inhaber der geschützten Marke DVS, eingetragen beim Deutschen Patentamt unter Nummer 1 153 639. Die Marke hat den Schutz des Verbandslogos DVS in jeder beliebigen Schreibweise und Darstellung für Dienstleistungen wie Ausbildung, Fortbildung und Umschulung sowie die Prüfung schweißtechnischen Personals zum Gegenstand.
- 1.5 Der DVS hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- 1.6 Organe des DVS sind:
 - Jahresversammlung (§ 8),
 - Präsidium (§ 9),
 - Vorstandsrat (§ 10),
 - Hauptgeschäftsführung (§ 11).
- 1.7 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 2.1 Der DVS bezweckt zum Nutzen der Allgemeinheit - über den Kreis seiner Mitglieder hinaus - die Förderung des Schweißens und verwandter Verfahren.
- 2.2 Der DVS ist Schrittmacher in Fragen des Fügens, Trennens und Beschichtens von metallischen und nichtmetallischen Werkstoffen sowie Werkstoffverbunden.
- 2.3 Der DVS wirkt als technisch-wissenschaftlicher und unabhängiger Verband im Interesse seiner Mitglieder und zum Wohle der deutschen Wirtschaft.
- 2.4 Der DVS fördert den fachlichen Nachwuchs.

- 2.5 Der DVS hat die folgenden Ziele:
- Setzen von Maßstäben für Forschung und Entwicklung, Aus- und Fortbildung, Prüfung, Zertifizierung, Qualitätssicherung, Beratung und Begutachtung, Technologietransfer, Normung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Umwelt- und Ressourcenschutz, Erstellen von Publikationen und Medien,
 - Erhalten und Vertiefen der Identifizierung der Mitglieder mit dem DVS,
 - Unterhalten und Fördern nationaler und internationaler Kontakte,
 - Anstreben eines hohen Grades der Anerkennung und Bekanntheit,
 - Verwirklichen der Zufriedenstellung der Kunden,
 - Umsetzen einer wirkungsvollen und wirtschaftlichen Organisation und Struktur.
- 2.6 Der DVS verfolgt diese Ziele durch Wahrnehmung folgender Aufgaben:
- Erarbeiten von Forschungszielen im Sinne der Gemeinschaftsforschung und Übertragen der Forschungsergebnisse in die Praxis, z. B. durch Bilden einer Forschungsvereinigung,
 - Anregen, Fördern und Koordinieren von Arbeiten, die der Weiterentwicklung des Schweißens und verwandter Verfahren dienen,
 - Schulen, Prüfen und Zertifizieren von Personal,
 - Fördern des Qualitätswesens,
 - Fördern und Vermitteln der Fähigkeiten und Kenntnisse durch nationale und internationale Zusammenarbeit,
 - Kooperieren mit Stellen und Organisationen des In- und Auslandes, die gleichartige Ziele verfolgen oder an ihnen interessiert sind,
 - Fördern der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes,
 - Erstellen von technischen Richtlinien sowie Mitwirkung und Beratung bei der nationalen und internationalen Normung,
 - Entwickeln und Pflegen von Publikationen und Medien sowie des Vortragswesens,
 - Durchführen von Fachtagungen, Seminaren und Vortragsveranstaltungen,
 - Pflegen der fachlichen und organisatorischen Arbeit,
 - Bilden von und Mitwirken an Beteiligungsgesellschaften,
 - Aufgreifen und Umsetzen sonstiger den Zielen des DVS förderlicher Maßnahmen.

§ 3 Fachliche und regionale Gliederung

- 3.1 Der DVS gliedert sich fachlich in den
- Ausschuss für Finanzen (§ 12),
 - Ausschuss der Landesverbände (§ 13),
 - Ausschuss für Technik (§ 14),
 - Ausschuss für Bildung (§ 15),
 - Ausschuss für Prüfung und Zertifizierung (§ 16).

- 3.2 Der DVS gliedert sich regional in
- Landesverbände (§ 17),
 - Bezirksverbände (§ 17).

§ 4 Mittel und Gemeinnützigkeit

- 4.1 Dem DVS stehen als Mittel Beiträge der Mitglieder, Zuwendungen und Schenkungen, Einnahmen aus der Tätigkeit von Bildungseinrichtungen, die vom DVS anerkannt sind, Einnahmen aus Tagungen, Vortragsveranstaltungen und Seminaren sowie Vermögen und seine Erträge zur Verfügung.
- 4.2 Der DVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften und dient der Allgemeinheit. Der DVS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem DVS zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVS. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des DVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft steht für jeden offen. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 5.2 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Hauptgeschäftsstelle.
- 5.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages entsprechend der jeweils gültigen Beitragsordnung.
- 5.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod bzw. Auflösung oder Löschung einer juristischen Person.
- 5.5 Der Austritt kann nur zum Schluss des Kalenderjahres mit mindestens dreimonatiger Frist durch schriftliche Kündigung an die Hauptgeschäftsstelle erklärt werden. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages nach dreimaliger Mahnung erlischt die Mitgliedschaft.

- 5.6 Ein Mitglied kann durch den Vorstandsrat (§ 10) bei groben Satzungsverletzungen und bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des DVS ausgeschlossen werden. Ihm ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Ausschlussentscheidung beim Präsidium (§ 9) Berufung einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.
- 5.7 Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von bestehenden Verpflichtungen gegenüber dem DVS. Die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte erlöschen mit Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Jahresversammlung (§ 8). Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Juristische Personen nehmen diese Rechte durch einen Vertreter wahr, der sich auf Verlangen schriftlich zu legitimieren hat, soweit er nicht satzungsmäßiges Organ dieser juristischen Person ist.
- 6.2 Das Mitglied hat das Recht, Anträge an die Jahresversammlung (§ 8) zu stellen.
- 6.3 Das Mitglied hat das Recht, sich an den Mitgliederbeauftragten (§ 19) zu wenden.
- 6.4 Das Mitglied darf mit seinem Namen den Zusatz „Mitglied im DVS“ führen.
- 6.5 Das Mitglied erhält im Rahmen der Zweckbestimmung des DVS in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Rat und Beistand durch den DVS und kann alle Einrichtungen des DVS und des zuständigen Landes- bzw. Bezirksverbandes - gegen Übernahme der im einzelnen geltenden Gebühren - in Anspruch nehmen.
- 6.6 Das Mitglied hat Anspruch auf vom DVS gewährte Vergünstigungen für Mitglieder beim Bezug von Zeitschriften, sonstigen Veröffentlichungen und bei Teilnahme an Veranstaltungen.
- 6.7 Mitglieder erhalten nach langjähriger Mitgliedschaft ein DVS-Abzeichen oder/und eine Urkunde. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- 6.8 Das Mitglied hat die Pflicht, die Satzung sowie Beschlüsse der Organe einzuhalten und den DVS bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Das Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag nach der jeweils gültigen Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird für natürliche Personen von der Jahresversammlung (§ 8) und für juristische Personen vom Vorstandsrat (§ 10) beschlossen.
- 7.2 Ehrenmitglieder (§ 20) sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Jahresversammlung

- 8.1 Der DVS hält jährlich eine Mitgliederversammlung als Jahresversammlung ab, die vom Präsidenten geleitet wird. Eine außerordentliche Jahresversammlung muss auf Antrag vom Präsidenten unter Angabe des Zweckes einberufen werden, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies beantragt oder das Präsidium (§ 9) dies beschließt.
- 8.2 Zu der Jahresversammlung haben die Mitglieder (§ 6) Zutritt. Nichtmitgliedern kann die Teilnahme gestattet werden.
- 8.3 Ort und Zeit sind mindestens 12 Wochen, die Tagesordnung ist mindestens 8 Wochen vor der Jahresversammlung in den Zeitschriften „Schweißen & Schneiden“ und „der praktiker“ zu veröffentlichen.
- 8.4 Ein Antrag eines Mitgliedes muss begründet sein und ist dem Präsidenten spätestens 6 Wochen vor der Jahresversammlung einzureichen. Dieser kann zur weiteren Behandlung des Antrages den Mitgliederbeauftragten (§ 19) und/oder den zuständigen Bezirksverband (§ 17) und/oder den zuständigen Landesverband (§ 17) einschalten.
- 8.5 Die Jahresversammlung
- nimmt den Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
 - nimmt den Bericht über die Rechnungslegung und den Bericht der Rechnungsprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
 - entlastet das Präsidium (§ 9),
 - beschließt die Beitragsordnung für natürliche Personen (§ 7),
 - genehmigt den vom Präsidium (§ 9) vorgelegten Haushaltsplan der Hauptgeschäftsstelle für das neue Geschäftsjahr,
 - wählt die Rechnungsprüfer (§ 18),
 - behandelt Anträge an die Jahresversammlung,
 - wählt den Mitgliederbeauftragten und dessen Vertreter (§ 19),
 - beschließt über Satzungsänderungen und über Auflösung (§ 22) des DVS,
 - beschließt Ort und Zeit der Jahresversammlung.

- 8.6 Die Jahresversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie erlässt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 8.7 Die Jahresversammlung kann Satzungsänderungen mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließen.
- 8.8 Die Jahresversammlung kann die Auflösung (§ 22) des DVS mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so muss über einen nicht zurückgezogenen Antrag innerhalb von 6 Monaten in einer außerordentlichen Jahresversammlung beschlossen werden. In diesem Fall ist die Versammlung beschlussfähig, wenn ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist, und beschließt mit Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- 8.9 Jedes Mitglied besitzt eine Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des DVS ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder des DVS vertreten.
- 8.10 Die Jahresversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 8.11 Über jede Jahresversammlung wird eine Niederschrift mit den gefassten Beschlüssen aufgenommen und vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet und in den Zeitschriften „Schweißen & Schneiden“ und „der praktiker“ veröffentlicht.

§ 9 Präsidium

- 9.1 Das Präsidium leitet den DVS.
- 9.2 Das Präsidium setzt sich zusammen aus höchstens 15 Mitgliedern einschließlich des Präsidenten mit seinen gleichberechtigten Stellvertretern. Alle, die nicht kraft ihres Amtes Mitglieder des Präsidiums sind, werden vom Vorstandsrat (§ 10) gewählt bzw. berufen. Die Mitglieder des Präsidiums haben hierbei kein Stimmrecht. Jedes Mitglied hat über die Bezirks- und Landesverbände das Vorschlagsrecht für die zu wählenden Mitglieder des Präsidiums.
- 9.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und seine Stellvertreter. Der Präsident und ein Stellvertreter sollten aus Industrie und Handwerk kommen, weitere Stellvertreter sind der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen (§ 12) und der Vorsitzende des Ausschusses der Landesverbände (§ 13). Die Vorstandsmitglieder erhalten Einzelvertretungsbefugnis. Die Stellvertreter dürfen hiervon nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten - die keines Nachweises bedarf - Gebrauch machen.

Darüber hinaus hat der Hauptgeschäftsführer Vollmachten nach § 26 BGB. Dem Verein gegenüber verpflichtet er sich jedoch, nur gemäß der vom Präsidium in Kraft gesetzten Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsführung (§ 11) von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.

- 9.4 Mitglieder des Präsidiums sind kraft ihres Amtes
- der Hauptgeschäftsführer (§ 11),
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen (§ 12),
 - der Vorsitzende des Ausschusses der Landesverbände (§ 13).
- 9.5 Mitglieder des Präsidiums sind nach Berufung durch den Vorstandsrat
- der Vorsitzende des Ausschusses für Technik (§ 14),
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung (§ 15),
 - der Vorsitzende der Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS.
- 9.6 Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums - mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers - beträgt 4 Jahre. Sie beginnt mit dem nächsten Geschäftsjahr und darf grundsätzlich nicht über die Zeit der aktiven beruflichen Tätigkeit hinaus verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Präsident und seine Stellvertreter sollten nicht gleichzeitig in demselben Jahr ausscheiden. Der Nachfolger des Präsidenten kann bereits ein Jahr vor Ende der Amtszeit des Präsidenten vom Vorstandsrat gewählt werden. Er übernimmt nach Beendigung der Amtszeit des amtierenden Präsidenten dessen Amt ohne Wahlakt.
- 9.7 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei begründetem Anlass können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden. Eine Vertretung ist nicht zulässig.
- 9.8 Von jeder Sitzung des Präsidiums wird eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse angefertigt. Sie wird vom Präsidenten und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
- 9.9 Der Präsident beruft Präsidiumssitzungen mit einer Frist von mindestens 3 Wochen nach Bedarf ein. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 3 Mitglieder des Präsidiums dies verlangen. Die Tagesordnung wird bei der Einberufung bekanntgegeben.
- 9.10 Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium und in der Jahresversammlung (§ 8).
- 9.11 Die Mitglieder des Präsidiums sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

9.12 Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

9.13 Das Präsidium kann zur Beratung weitere Personen hinzuziehen.

§ 10 Vorstandsrat

10.1 Der Vorstandsrat setzt sich zusammen aus:

- höchstens 15 Mitgliedern des Präsidiums (§ 9),
- höchstens 14 Vorsitzenden der Landesverbände,
- höchstens 6 weiteren vom Vorstandsrat für 4 Jahre zu wählenden Personen aus Verbänden, Wirtschaft, Behörden und DVS ZERT e.V.,
- höchstens 3 vom Vorstandsrat für 4 Jahre zu wählenden Vertretern von DVS-anerkannten Bildungseinrichtungen (SLV, SL, SK),
- dem Vorsitzenden des Ausschusses für Prüfung und Zertifizierung (§ 16) nach Berufung durch den Vorstandsrat für die Dauer von 4 Jahren.

10.2 Der Vorstandsrat

- wählt bzw. beruft und berät das Präsidium (§ 9),
- befasst sich mit grundsätzlichen Angelegenheiten,
- beschließt die Beitragsordnung für juristische Personen (§ 7),
- berät bei der Haushaltsplanung,
- schlägt Ort und Zeit der Jahresversammlung (§ 8) vor,
- befasst sich mit Geschäftsordnungen (§§ 11, 12, 14, 15, 16, 17, 19),
- berät Satzungsänderungen,
- wählt auf Vorschlag des Ausschusses der Landesverbände einen Vertreter dieses Ausschusses in den Ausschuss für Finanzen (§ 12),
- wählt auf Vorschlag des Präsidiums einen Vertreter der Wirtschaft in den Ausschuss für Finanzen (§ 12),
- wählt auf Vorschlag des Ausschusses für Finanzen dessen Vorsitzenden (§ 12),
- schlägt die Rechnungsprüfer (§ 18) zur Wahl durch die Jahresversammlung vor,
- nimmt den Bericht des Mitgliederbeauftragten (§ 19) entgegen.

10.3 Der Vorstandsrat wird von seinem Vorsitzenden geleitet, der vom Vorstandsrat für die Dauer von 4 Jahren gewählt wird. Der Vorsitzende sollte grundsätzlich ein Vertreter der Wirtschaft sein und nicht dem Präsidium angehören. Bei der Wahl des Vorsitzenden haben die Mitglieder des Präsidiums kein Stimmrecht. Wiederwahl ist möglich.

- 10.4 Der Vorsitzende beruft als Sitzungsleiter jährlich mindestens eine Vorstandrats-sitzung ein. Ort und Zeitpunkt dieser Sitzung sollen mindestens 8 Wochen, ihre Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor der Sitzung schriftlich bekanntgegeben werden.
Anträge sind 6 Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen.
Anträge von Mitgliedern des Vorstandrates können, wenn sie nicht auf der Tagesordnung stehen, unter Zustimmung der Mehrheit der Versammlung als Dringlichkeitsanträge auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 10.5 Jedes in der Sitzung anwesende Mitglied des Vorstandrates hat eine Stimme. Bei Mehrfachfunktionen besteht mehrfaches Stimmrecht. Der Vorstandrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Bei begründetem Anlass können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung gefasst werden.
- 10.6 Von jeder Sitzung des Vorstandrates wird eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse angefertigt. Sie wird vom Vorsitzenden und vom Hauptgeschäftsführer unterzeichnet.
- 10.7 Die Mitglieder des Vorstandrates sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.
- 10.8 Der Vorstandrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 10.9 Der Vorstandrat kann zur Beratung weitere Personen hinzuziehen.

§ 11 Hauptgeschäftsführung

- 11.1 Die Hauptgeschäftsführung wird vom Hauptgeschäftsführer wahrgenommen. Er ist Geschäftsführendes Mitglied des Präsidiums und hat Vollmachten nach § 26 BGB. Dem Verein gegenüber verpflichtet er sich jedoch, nur gemäß der vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzten Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsführung von seinem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- 11.2 Der Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium bestellt.
- 11.3 Das Präsidium kann den Hauptgeschäftsführer, unbeschadet der ihm vertraglich zustehenden Rechte, seines Dienstes vorläufig entheben und auch entlassen.
- 11.4 Der Hauptgeschäftsführer ist dem DVS für die ihm übertragene Verwaltung des Vermögens und die ordnungsgemäße Rechnungslegung verantwortlich.

- 11.5 Auf Vorschlag des Hauptgeschäftsführers können durch das Präsidium bis zu zwei Stellvertretende Hauptgeschäftsführer bestellt oder abberufen werden.
Die Stellvertretenden Hauptgeschäftsführer haben Vollmachten nach § 30 BGB.
Dem Verein gegenüber verpflichten sie sich jedoch, nur gemäß der vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzten Geschäftsordnung für die Hauptgeschäftsführung von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch zu machen.
- 11.6 Der Hauptgeschäftsführer und seine Stellvertreter sind hauptamtlich tätig.

§ 12 Ausschuss für Finanzen

- 12.1 Der Ausschuss für Finanzen
- berät den Haushaltsplan der Hauptgeschäftsstelle, der dem Präsidium (§ 9) vorzulegen und durch die Jahresversammlung (§ 8) zu genehmigen ist,
 - überwacht und prüft die Einnahmen und Ausgaben des DVS unter Einbeziehung der Gemeinnützigkeitsverordnung,
 - schlägt dem Präsidium (§ 9) Maßnahmen zur finanziellen Sicherstellung der Aufgaben vor.
- 12.2 Der Ausschuss für Finanzen kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.
- 12.3 Der Ausschuss für Finanzen wird vom Vorsitzenden geleitet, der auf Vorschlag des Ausschusses durch den Vorstandsrat (§ 10) gewählt wird. Er ist dann kraft seines Amtes ein Stellvertreter des Präsidenten (§ 9).
- Ferner gehören diesem Ausschuss an:
- ein Vertreter des Ausschusses der Landesverbände, der auf dessen Vorschlag durch den Vorstandsrat gewählt wird.
 - ein Vertreter der Wirtschaft, der auf Vorschlag des Präsidiums durch den Vorstandsrat gewählt wird und der den Vorsitzenden des Ausschusses für Finanzen bei Verhinderung in diesem Ausschuss vertritt.
 - der Hauptgeschäftsführer kraft seines Amtes.
- Die gewählten Vertreter haben eine Amtszeit von 4 Jahren.
- 12.4 Der Ausschuss für Finanzen kann zur Beratung weitere Personen hinzuziehen.

§ 13 Ausschuss der Landesverbände

- 13.1 Der Ausschuss der Landesverbände berät den Vorstandsrat (§ 10).
- 13.2 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- 13.3 Der Ausschuss der Landesverbände setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden und Geschäftsführern der Landesverbände (§ 17).
- 13.4 Der Ausschuss der Landesverbände wählt seinen Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren. Er ist dann kraft seines Amtes ein Stellvertreter des Präsidenten (§ 9).

§ 14 Ausschuss für Technik

- 14.1 Die Arbeit des Ausschusses für Technik wird in Arbeitsgruppen geleistet und fördert national und international die technisch-wissenschaftliche Entwicklung des Schweißens und verwandter Verfahren. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss für Technik Fachgesellschaften bilden.
- 14.2 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.
- 14.3 Der Ausschuss für Technik wählt seinen Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren. Bei Berufung durch den Vorstandsrat (§ 10) ist er Mitglied des Präsidiums (§ 9).

§ 15 Ausschuss für Bildung

- 15.1 Die Arbeit des Ausschusses für Bildung wird in Arbeitsgruppen geleistet und fördert national und international die Bildungsarbeit des DVS auf dem Gebiet des Schweißens und verwandter Verfahren. Zu diesem Zweck kann der Ausschuss für Bildung Fachgesellschaften bilden.
- 15.2 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.
- 15.3 Im Ausschuss für Bildung sollen alle interessierten Stellen des Staates, der Industrie, des Handwerks und der Schulen zusammenarbeiten. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus höchstens 15 Mitgliedern, die mehrheitlich der Industrie und dem Handwerk angehören.
- 15.4 Der Ausschuss für Bildung wählt seinen Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren. Bei Berufung durch den Vorstandsrat (§ 10) ist er Mitglied des Präsidiums (§ 9).

§ 16 Ausschuss für Prüfung und Zertifizierung

- 16.1 Die Belange von Prüfungen und Zertifizierungen von schweißtechnischem Personal werden national und international von der Prüfungs- und Zertifizierungsstelle DVS-PersZert[®] wahrgenommen.
- 16.2 Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.
- 16.3 Der Ausschuss für Prüfung und Zertifizierung wählt seinen Vorsitzenden für die Dauer von 4 Jahren. Bei Berufung durch den Vorstandsrat (§ 10) ist er dessen Mitglied.

§ 17 Landesverbände und Bezirksverbände

- 17.1 Der DVS gliedert sich in Landes- und Bezirksverbände, die den DVS regional vertreten.
Sie
- bilden die Basis für die Verbandsarbeit,
 - betreuen die Mitglieder,
 - veranstalten regionale Seminare und Vortragsveranstaltungen,
 - betreuen die eigenen und angeschlossenen Bildungseinrichtungen.
- 17.2 Die Zusammensetzung und Aufgaben der Gremien regelt die Geschäftsordnung, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird.

§ 18 Rechnungsprüfer

- 18.1 Das Rechnungswesen wird von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die über das Ergebnis dem Vorstandsrat (§ 10) und der Jahresversammlung (§ 8) berichten.
- 18.2 Die Jahresversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandrates oder/und auf Vorschlag von Mitgliedern alle 2 Jahre einen Rechnungsprüfer für jeweils 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 18.3 Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium, dem Vorstandsrat, der Hauptgeschäftsstelle und einem der unter § 3, Ziffer 3.1 dieser Satzung genannten Ausschüsse angehören.
- 18.4 Die Rechnungsprüfer sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.

§ 19 Mitgliederbeauftragter

- 19.1 Die Jahresversammlung (§ 8) kann auf Vorschlag des Ausschusses der Landesverbände (§ 13) einen Mitgliederbeauftragten und dessen Vertreter wählen. Der Vertreter wird nur im Falle der Verhinderung des Mitgliederbeauftragten tätig. Der Mitgliederbeauftragte und sein Vertreter dürfen nicht dem Präsidium, dem Vorstandsrat, der Hauptgeschäftsstelle und einem der unter § 3, Ziffer 3.1 dieser Satzung genannten Ausschüsse angehören.
- 19.2 Der Mitgliederbeauftragte nimmt auf Ansprache die Interessen von Mitgliedern gegenüber dem Vorstandsrat (§ 10) wahr.
- 19.3 Jedes Mitglied hat das Recht, sich direkt oder über die Postanschrift der Hauptgeschäftsstelle des DVS an den Mitgliederbeauftragten zu wenden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet dem Vorstandsrat (§ 10).
- 19.4 Der Mitgliederbeauftragte und dessen Vertreter sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig.
- 19.5 Eine Geschäftsordnung, die vom Präsidium (§ 9) in Kraft gesetzt wird, regelt im einzelnen die Aufgaben des Mitgliederbeauftragten.

§ 20 Ehrungen

- 20.1 Ehrungen werden durch das Präsidium (§ 9) beschlossen.

Es sind dafür vorgesehen:

- die DVS-Plakette für hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Schweißens und verwandter Verfahren in Wissenschaft oder Praxis,
- die DVS-Ehrenmitgliedschaft für Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben,
- der DVS-Ehrenring für Mitglieder des Verbandes, die sich durch ihre Arbeit auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet besonders ausgezeichnet oder sich in hervorragender Weise um den Verband verdient gemacht haben,
- die DVS-Ehrennadel als Ehrung durch die Landes- bzw. Bezirksverbände für Mitglieder, die sich um ihren Landes- bzw. Bezirksverband und um die Technik verdient gemacht haben.

- 20.2 Die Ehrungen werden in geeigneter Form bekanntgegeben.

§ 21 Weitere Rechtsverhältnisse

Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geordneten Rechtsverhältnisse des Verbandes gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und sonstige spezielle Gesetze über das Vereinswesen.

§ 22 Auflösung

- 22.1 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes entscheidet die Jahresversammlung (§ 8) über die Verwendung des Verbandsvermögens. Das Verbandsvermögen kann nur einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer als steuerbegünstigt besonders anerkannten Körperschaft zur Verwendung für die Förderung der Bildung und Forschung auf dem Gebiet des Schweißens und verwandter Verfahren zugewendet werden.
- 22.2 Vor der Verteilung des Vermögens ist gemäß den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.
- 22.3 Bei Auflösung bleiben der Präsident und der Hauptgeschäftsführer als Liquidatoren im Amt.

**Teil 2: Geschäftsordnung für DVS-Landesverbände
und DVS-Bezirksverbände sowie jeweils zuge-
ordnete DVS®-Bildungseinrichtungen, die sich
in Trägerschaft des DVS befinden**

**genehmigt durch das Präsidium des DVS
am 9. Mai 2009**

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1 Regionale Gliederung

- 1.1 Landesverbände und Bezirksverbände
- 1.2 Bildungseinrichtungen
- 1.3 Anzahl, Struktur

2 Organe des Landesverbandes

- 2.1 Landesversammlung
- 2.2 Vorstand
 - 2.2.1 Aufgaben des Vorsitzenden
 - 2.2.2 Aufgaben des Geschäftsführers
 - 2.2.3 Aufgaben des Vorstandes Finanzen
 - 2.2.4 Aufgaben des Vorstandes Technik, Wissenschaft, Forschung
 - 2.2.5 Aufgaben des Vorstandes Öffentlichkeit
 - 2.2.6 Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses im Vorstand
- 2.3 Beirat

3 Wahlen und Entlastung im Landesverband

- 3.1 Wahlen zum Vorstand
- 3.2 Wahl der Rechnungsprüfer
- 3.3 Entlastung

4 Organe des Bezirksverbandes

- 4.1 Mitgliederversammlung
- 4.2 Vorstand
 - 4.2.1 Aufgaben des Vorsitzenden
 - 4.2.2 Aufgaben des Geschäftsführers
 - 4.2.3 Aufgaben des Vorstandes Finanzen
 - 4.2.4 Aufgaben des Vorstandes Technik, Wissenschaft, Forschung
 - 4.2.5 Aufgaben des Vorstandes Öffentlichkeit
- 4.3 Beirat

5 Wahlen und Entlastung im Bezirksverband

- 5.1 Wahlen zum Vorstand
- 5.2 Wahl der Rechnungsprüfer
- 5.3 Entlastung

- 6 Technik, Wissenschaft, Forschung**
- 7 Bildung, Prüfung, Zertifizierung**
 - 7.1 DVS[®]-Bildungseinrichtung
 - 7.2 Prüfungs- und Zertifizierungsausschuss
- 8 Revisionen**
- 9 Ehrungen**
 - 9.1 Satzungsgemäße Ehrungen
 - 9.2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft
 - 9.3 Weitere Ehrungen
- 10 Richtlinien zur Geschäftsordnung für DVS-Landesverbände und DVS-Bezirksverbände sowie jeweils zugeordnete DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden**
 - 10.1 Buchführung
 - 10.2 Zahlungsverkehr
 - 10.3 Genehmigungen
 - 10.4 Investitionen
 - 10.5 Vergütungen und Leistungen
 - 10.5.1 Vergütungen für Ehrenamtsträger
 - 10.5.2 Vergütungen für haupt- und nebenberuflich tätige Personen
 - 10.5.3 Sitzungsgelder
 - 10.5.4 Aufwandsentschädigungen
 - 10.5.5 Aufmerksamkeiten
 - 10.5.6 Geldwerte Vorteile
 - 10.5.7 Geschenke
 - 10.5.8 Bewirtungskosten
 - 10.5.9 Studienreisen, Fachkongresse
 - 10.5.10 Aufwendungen für Mitgliederbetreuung
 - 10.6 Schriftverkehr, Aktenführung
 - 10.7 Datenschutz
 - 10.8 Jahresabschluss
 - 10.8.1 Rechnungslegung
 - 10.8.2 Jahresmeldung, Unternehmerpflichten
 - 10.8.3 Rechnungsprüfung
- 11 Schlussbestimmungen**
- Anhang**

Präambel

Der DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V., im folgenden DVS genannt, ist ein in Düsseldorf unter der Vereinsregisternummer 3219 eingetragener technisch-wissenschaftlicher Verein. Er wurde in dieser Struktur am 8. Mai 1947 in Leverkusen gegründet. Der DVS übernahm damit die Aufgaben der Vorgängerverbände seit 1897.

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrates durch eine im Bundesanzeiger Nummer 250 vom 29. Dezember 1950 veröffentlichte Zweite Verwaltungsanordnung über die besondere Anerkennung steuerbegünstigter Zwecke und Einrichtungen den DVS als wissenschaftliche Einrichtung anerkannt. Zuständiges Betriebsstättenfinanzamt für den DVS ist das Finanzamt Düsseldorf-Süd, das den DVS von der Körperschaftsteuer befreit hat, da der DVS ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken dient. Die Gemeinnützigkeit unterliegt einer ständigen Prüfung durch das zuständige Finanzamt.

Der DVS

- bezweckt zum Nutzen der Allgemeinheit - über den Kreis seiner Mitglieder und Partner hinaus - die Förderung des Schweißens und verwandter Verfahren und hat die Beherrschung und Weiterentwicklung des Gesamtsystems Fügen mit allen Prozessstufen zum Ziel,
- ist Schrittmacher in Fragen des Fügens, Trennens und Beschichtens von Werkstoffen sowie Werkstoffverbunden und bietet Lösungen in der Füge-technik für die komplette Wertschöpfungskette an,
- wirkt als technisch-wissenschaftlicher und unabhängiger Verband im Interesse seiner Mitglieder und Partner und zum Nutzen der deutschen Wirtschaft und leistet dadurch Beiträge zur Standortsicherung, zur Schaffung und zum Erhalt von Arbeitsplätzen,
- fördert den fachlichen und wissenschaftlichen Nachwuchs,
- fühlt sich einem positiven Image der Füge-technik verpflichtet.

Der DVS hat die folgenden Ziele:

- Durchführen von anwendungs- und praxisorientierter Forschung und Entwicklung, Aus- und Fortbildung, Prüfung, Zertifizierung, Qualitätssicherung, Beratung und Begutachtung, Technologietransfer, Normung, Förderung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz sowie Förderung von Umwelt- und Ressourcenschutz,
- Verknüpfen von Maßnahmen aus Forschung, Technik und Bildung,
- Erstellen von Publikationen und Medien,
- Erhalten und Vertiefen der Identifizierung der Mitglieder mit dem DVS,
- Unterhalten und Fördern nationaler und internationaler Kontakte,
- Anstreben eines hohen Grades der Anerkennung und Bekanntheit,
- Umsetzen einer wirkungsvollen und wirtschaftlichen Organisation und Struktur.

Der DVS verfolgt seine Aufgaben und Ziele durch technisch-wissenschaftliche Gemeinschaftsarbeit in Gremien des DVS sowie durch das Netzwerk seiner Landes- und Bezirksverbände. Das technisch-wissenschaftliche Netzwerk wird unter Einschaltung der Einrichtungen und Gesellschaften des DVS mit dem regionalen Netzwerk zu einem Wissensnetz verknüpft. Maßnahmen und Ergebnisse sowohl der Technik, Wissenschaft und Forschung als auch der Bildung, Prüfung und Zertifizierung bilden die wesentlichen Elemente dieses Wissensnetzes.

Grundlagen für die technisch-wissenschaftliche gemeinnützige Tätigkeit des DVS sind die von der Jahresversammlung genehmigte Satzung und die darauf aufbauenden Geschäftsordnungen und DVS-Richtlinien. Freiwilligkeit, Ehrenamtlichkeit, Übernahme von Verantwortung, persönliche Einsatzbereitschaft, kooperative und vertrauensschaffende Zusammenarbeit sind unter anderem das Fundament der fügetechnischen Gemeinschaftsarbeit, auf dem diese Geschäftsordnung für die Tätigkeit in den regionalen DVS-Gremien aufbaut.

Diese Geschäftsordnung beschränkt sich auf Wesentliches. Sie ist aus der gemeinsamen Verantwortung der in der Verbandsarbeit engagierten Personen entstanden und lässt den Vorständen in den regionalen Gremien den notwendigen Freiraum zur Erledigung ihrer Aufgaben.

Die Hauptgeschäftsführung des DVS ist gemäß § 11 der Satzung des DVS verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens des DVS und dessen ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Die Hauptgeschäftsführung des DVS wird die in diesem Zusammenhang erforderlichen allgemeinen Grundsätze zur einheitlichen Abwicklung der Verbandsarbeit - regional und zentral - ergänzend zu dieser Geschäftsordnung festlegen und den regionalen Gremien zum Beispiel mit dem Jahresrundsreiben mitteilen.

1 Regionale Gliederung

1.1 Landesverbände und Bezirksverbände

Der DVS gliedert sich in Landes- und Bezirksverbände, die den DVS regional vertreten.

1.2 Bildungseinrichtungen

DVS[®]-Bildungseinrichtungen - gemäß Ziffer 7.1 dieser Geschäftsordnung - werden regional Landes- und Bezirksverbänden zugeordnet.

DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS, befinden, unterliegen dieser Geschäftsordnung. Landes- und Bezirksverbände nehmen hierfür die besondere Verantwortung wahr.

1.3 Anzahl, Struktur

Anzahl und Zuständigkeitsbereiche von Landes- und Bezirksverbänden müssen einer wirkungsvollen und wirtschaftlichen Organisation und Struktur entsprechen.

Größe und Struktur von Landes- und Bezirksverbänden müssen so sein, dass die in der Präambel genannten Aufgaben und Ziele für die Mitglieder und Partner in der Region umfassend erfüllt werden können. Dabei stehen Information und DVS-Dienstleistung an oberster Stelle. Landes- und Bezirksverbände müssen aktive Rollen im Wissensnetz des DVS übernehmen.

Der Ausschuss der Landesverbände überprüft jährlich Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit von Organisation und Struktur der Landes- und Bezirksverbände und empfiehlt dem Präsidium gegebenenfalls Maßnahmen.

2 Organe des Landesverbandes

2.1 Landesversammlung

Die Landesversammlung setzt sich aus dem Vorstand des Landesverbandes, den Vorsitzenden und den Geschäftsführern der Bezirksverbände des Landesverbandes sowie den Rechnungsprüfern des Landesverbandes zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden des Landesverbandes geleitet.

Stimmberechtigt sind der Landesverband mit einer Stimme und die anwesenden Bezirksverbände jeweils mit einer Stimme. Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer eines Bezirksverbandes sollen sich im Falle einer Verhinderung jeweils durch ein Vorstandsmitglied ihres Bezirksverbandes vertreten lassen.

Die Landesversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Beiräte und Gäste können eingeladen werden. In der ersten Jahreshälfte findet eine Landesversammlung als Jahresversammlung statt.

Die Jahresversammlung

- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
- nimmt den Bericht über die Kassengeschäfte entgegen,
- nimmt den Bericht über die Rechnungsprüfung entgegen,
- nimmt den Bericht über die technisch-wissenschaftliche Arbeit im Landesverband entgegen,
- nimmt den Bericht über die Öffentlichkeitsarbeit im Landesverband entgegen,
- entlastet den Vorstand,
- nimmt den Bericht des Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses über Bildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsbelange entgegen,
- nimmt die Berichte der Bezirksverbände entgegen,
- führt die erforderlichen Wahlen durch,
- behandelt Vorschläge und Anträge.

Eine außerordentliche Jahresversammlung findet statt, wenn

- dies von mindestens einem Drittel der Bezirksverbände gewünscht wird oder
- während des Jahres aus außergewöhnlichen Gründen Neuwahlen notwendig werden.

Eine Landesversammlung

- ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig,
- erlässt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (mehrheitlich gefasste Beschlüsse sind verbindlich),
- genehmigt den Haushaltsplan des Landesverbandes für das nachfolgende Geschäftsjahr.

Über jede Landesversammlung wird eine Niederschrift mit den gefassten Beschlüssen aufgenommen, vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Landesverbandes unterzeichnet und den Mitgliedern der Landesversammlung zugeleitet. Ein Exemplar dieser Niederschrift wird der Hauptgeschäftsstelle des DVS zur Verfügung gestellt.

2.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- einem oder mehreren Stellvertreter(n),
- dem Geschäftsführer,
- dem Vorstand Finanzen,
- dem Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung,
- dem Vorstand Öffentlichkeit,
- dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses.

Die Mitglieder des Vorstandes außer dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses werden jeweils mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Nachwahl für eine verkürzte Restlaufzeit ist möglich. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses ist Mitglied Kraft seines Amtes.

Mandatsträger müssen persönliches Mitglied des DVS sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Das Zusammenlegen von Ämtern ist zulässig, sofern dies nicht im Widerspruch zur Ordnungsmäßigkeit der Erledigung von DVS-Geschäften steht.

Der Vorstand

- leitet und verwaltet den Landesverband,
- sorgt für die Einhaltung der Richtlinien zur Geschäftsordnung und stellt die Umsetzung der von den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen gefassten Beschlüsse im Landesverband sicher,
- bereitet die Landesversammlung und sonstige Sitzungen des Landesverbandes vor,

- verwaltet das regionale Vermögen des DVS des betreffenden Landesverbandes nach den Bestimmungen des DVS unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit,
- stellt die Finanzierung und Liquidität des Landesverbandes sicher,
- betreut und überwacht die Bezirksverbände und fördert die Zusammenarbeit der Bezirksverbände untereinander,
- prüft vor Genehmigung durch die Jahresversammlung der jeweiligen Bezirksverbände deren Haushaltspläne und die der gegebenenfalls vorhandenen DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden und unterbreitet erforderliche Korrekturvorschläge,
- berät die Vorsitzenden der Bezirksverbände bei der Erarbeitung von Wahlvorschlägen zu Vorstandswahlen,
- überwacht mit dem zuständigen Bezirksverband die DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden,
- fördert und koordiniert Belange des schweißtechnischen Bildungs- und Prüfungswesens und pflegt die Kontakte zu DVS[®]-Bildungseinrichtungen,
- koordiniert die Kontakte zum Ausschuss für Technik, Ausschuss für Bildung und zur Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS,
- unterstützt den Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- arbeitet mit Berufsschulen, Volkshochschulen, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen und Universitäten zusammen,
- stellt Kontakte für die Beratung bei fachlichen Fragen her,
- fördert den fachlichen Nachwuchs,
- unterstützt den Vorstand Öffentlichkeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- wirbt Mitglieder,
- betreut DVS-Mitglieder nach Notwendigkeit,
- reicht Vorschläge für Ehrungen an das Präsidium ein,

2.2.1 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende

- legt die Richtlinien für die Arbeit im Vorstand fest und stimmt diese mit dem Vorstand ab,
- beruft die Landesversammlung schriftlich mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin ein und lädt hierzu auch die Hauptgeschäftsführung des DVS ein,
- leitet die Landesversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Beiratssitzungen,
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Landesversammlungen,
- koordiniert alle Arbeiten und Interessen des DVS im Vorstand,

- sichert die Funktionsfähigkeit des Vorstandes,
- vertritt den Landesverband im Vorstandsrat und im Ausschuss der Landesverbände,
- vertritt den Landesverband nach außen,
- überwacht die Aktivitäten zur Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit im Landesverband und in den Bezirksverbänden,
- berät die Vorstandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Arbeiten und entscheidet in Zweifelsfällen,
- berät und überwacht die Verbandsarbeit in den Bezirksverbänden,
- nimmt an den Mitgliederversammlungen der Bezirksverbände teil,
- erarbeitet in Abstimmung mit den Bezirksverbänden Wahlvorschläge zur Wahl des Landesverbandsvorstandes,
- pflegt die Kontakte zur Hauptgeschäftsstelle des DVS.

Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

2.2.2 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer

- erledigt die vom Vorstand beschlossenen Aufgaben,
- führt die Geschäftsstelle und gibt Vorgänge nach Festlegung durch den Vorstand weiter,
- vertritt gemeinsam mit dem Vorsitzenden den Landesverband im Ausschuss der Landesverbände,
- bearbeitet Anträge auf Zulassung von Bildungseinrichtungen und Änderungen nach DVS[®]-Richtlinien,
- erstellt den Jahresbericht des Landesverbandes in Zusammenarbeit mit den Bezirksverbänden und dem Prüfungs- und Zertifizierungsausschuss,
- stellt beizeiten die Zusendung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes an die Hauptgeschäftsstelle sicher,
- bearbeitet organisatorische Vorgänge und führt den laufenden Schriftwechsel,
- bereitet die Landesversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Beirats-sitzungen vor,
- fertigt die Sitzungsniederschriften,
- erstellt eine Ehrungsvorschlagsliste, die dem Vorstand vor Weiterleitung an die Hauptgeschäftsstelle des DVS vorgelegt wird,
- pflegt die Kontakte zur Hauptgeschäftsstelle des DVS in Absprache mit dem Vorsitzenden.

2.2.3 Aufgaben des Vorstandes Finanzen

Der Vorstand Finanzen führt die Kassengeschäfte und Buchhaltung des Landesverbandes gemäß den Richtlinien zur Geschäftsordnung unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des DVS und stellt deren Ordnungsmäßigkeit sicher.

Er legt dem Vorstand des Landesverbandes beizeiten vor Genehmigung durch die Landesversammlung den Haushaltsplan des Landesverbandes für das nachfolgende Geschäftsjahr zur Beratung vor.

Der Vorstand Finanzen ist verpflichtet, den Vorstand des Landesverbandes unverzüglich zu informieren, wenn die Finanzierung oder die Liquidität des Landesverbandes in Gefahr sind.

2.2.4 Aufgaben des Vorstandes Technik, Wissenschaft, Forschung

Der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung verknüpft die regionalen Belange des Landesverbandes mit der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des DVS.

Er erfasst den Bedarf an technisch-wissenschaftlichen Informationen in der Region und initiiert entsprechende Maßnahmen zur Deckung dieses Bedarfes. Der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung wird regelmäßig durch die Hauptgeschäftsstelle des DVS über Ergebnisse aus der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des DVS informiert.

2.2.5 Aufgaben des Vorstandes Öffentlichkeit

Der Vorstand Öffentlichkeit

- koordiniert und unterstützt die Arbeit der Vorstände Öffentlichkeit der Bezirksverbände im Landesverband,
- ist einem positiven Image der Fügetechnik und der DVS-Arbeit verpflichtet,
- pflegt die Kontakte zur Presse, zu Stellen des Bundes und der Länder für die Förderung der Qualifizierung von Personen (zum Beispiel zu den Agenturen für Arbeit), zur Industrie, zum Handwerk und zu Verbänden,
- ist verantwortlich für Mitgliederwerbung.

2.2.6 Aufgaben des Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses im Vorstand

Der Vorsitzende des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses berichtet dem Vorstand über Bildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsbelange.

2.3 Beirat

Der Vorstand des Landesverbandes kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen, der den Vorstand berät.

Mitglieder des Beirates können sein

- Vertreter von Industrie und Handwerk,
- Vertreter von Behörden, Schulen und Verbänden,
- Leiter der im Landesverband arbeitenden DVS[®]-Bildungseinrichtungen,
- Fachleute aus dem Ausschuss für Technik, Ausschuss für Bildung und anderen Fachausschüssen, wie zum Beispiel aus Fachausschüssen der Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Berufung.

3 **Wahlen und Entlastung im Landesverband**

3.1 Wahlen zum Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes außer dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses werden jeweils mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Nachwahl für eine verkürzte Restlaufzeit ist möglich. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses ist Mitglied Kraft seines Amtes.

Wahlen leitet eine durch Akklamation zu bestimmende Person. Auf Antrag findet geheime Wahl statt. Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Diese Anträge gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen.

Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:

1. der Vorsitzende,
2. der oder die Stellvertreter,
3. der Geschäftsführer,
4. der Vorstand Finanzen,
5. der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung,
6. der Vorstand Öffentlichkeit.

Mandatsträger müssen persönliches Mitglied des DVS sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Das Zusammenlegen von Ämtern ist zulässig, sofern dies nicht im Widerspruch zur Ordnungsmäßigkeit der Erledigung von DVS-Geschäften steht.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Bezirksverbände jeweils mit einer Stimme. Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer eines Bezirksverbandes sollen sich im Falle einer Verhinderung jeweils durch ein Vorstandsmitglied ihres Bezirksverbandes vertreten lassen. Bei der Wahl sollte nach Möglichkeit ein Mitglied des Präsidiums oder der Hauptgeschäftsstelle des DVS als neutraler Beobachter anwesend sein.

3.2 Wahl der Rechnungsprüfer

Das Rechnungswesen des Landesverbandes wird von zwei unabhängigen, fachlich geeigneten Rechnungsprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Jahresversammlung des Landesverbandes wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Januar des Jahres nach Annahme der Wahl. Nachwahl für eine verkürzte Restlaufzeit ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Bezirksverbände mit jeweils einer Stimme. Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer eines Bezirksverbandes sollen sich im Falle einer Verhinderung jeweils durch ein Vorstandsmitglied ihres Bezirksverbandes vertreten lassen.

Die Rechnungsprüfer müssen persönliches Mitglied des DVS sein und dürfen nicht dem Vorstand des Landesverbandes angehören. Sie sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Eine erforderliche Aufwandsentschädigung trägt die zu prüfende Stelle.

3.3 Entlastung

Nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr und des Berichtes der Rechnungsprüfer erteilen die anwesenden Bezirksverbände mit jeweils einer Stimme dem Vorstand des Landesverbandes auf der Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit die Entlastung.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Bezirksverbände mit jeweils einer Stimme. Sowohl der Vorsitzende als auch der Geschäftsführer eines Bezirksverbandes sollen sich im Falle einer Verhinderung jeweils durch ein Vorstandsmitglied ihres Bezirksverbandes vertreten lassen.

4 Organe des Bezirksverbandes

4.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den persönlichen und juristischen Mitgliedern des Bezirksverbandes zusammen und wird vom Vorsitzenden des Bezirksverbandes geleitet.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes mit jeweils einer Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Bezirksverbandes ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder des Bezirksverbandes vertreten.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen. Gästen kann die Teilnahme gestattet werden. In der ersten Jahreshälfte findet eine Mitgliederversammlung als Jahresversammlung statt.

Die Jahresversammlung

- nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen,
- nimmt den Bericht über die Kassengeschäfte des Bezirksverbandes entgegen,
- nimmt den Bericht über die Rechnungsprüfung im Bezirksverband entgegen,
- nimmt den Bericht über die technisch-wissenschaftliche Arbeit im Bezirksverband entgegen,
- nimmt den Bericht über die Öffentlichkeitsarbeit im Bezirksverband entgegen,
- entlastet den Vorstand,
- nimmt den Bericht über Bildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsaktivitäten entgegen,

- genehmigt den Haushaltsplan des Bezirksverbandes für das laufende Geschäftsjahr,
- nimmt den Haushaltsplan des Bezirksverbandes für das nachfolgende Geschäftsjahr entgegen,
- führt die erforderlichen Wahlen durch,
- behandelt Vorschläge und Anträge der Mitglieder des Bezirksverbandes.

Eine außerordentliche Jahresversammlung findet statt, wenn

- dies von mindestens 50 Mitgliedern des Bezirksverbandes oder
- dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksverbandes schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird oder
- während des Jahres aus außergewöhnlichen Gründen Neuwahlen notwendig werden.

Eine Mitgliederversammlung

- ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig,
- erlässt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift mit den gefassten Beschlüssen aufgenommen und vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer des Bezirksverbandes unterzeichnet. Je ein Exemplar dieser Niederschrift wird dem Landesverband und der Hauptgeschäftsstelle des DVS zur Verfügung gestellt. Mitglieder des Bezirksverbandes erhalten ein Exemplar der Niederschrift auf Anforderung.

4.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem Vorsitzenden,
- einem oder mehreren Stellvertreter(n),
- dem Geschäftsführer,
- dem Vorstand Finanzen,
- dem Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung,
- dem Vorstand Öffentlichkeit,
- einem der im Bezirksverband tätigen Prüfer/Zertifizierer des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Nachwahl für eine verkürzte Restlaufzeit ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.

Mandatsträger müssen persönliches Mitglied des DVS sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Das Zusammenlegen von Ämtern ist zulässig, sofern dies nicht im Widerspruch zur Ordnungsmäßigkeit der Erledigung von DVS-Geschäften steht.

Der Vorstand

- leitet und verwaltet den Bezirksverband,
- stellt die Einhaltung der Richtlinien zur Geschäftsordnung und die Umsetzung der von den satzungsgemäßen Organen und Ausschüssen gefassten Beschlüsse im Bezirksverband sicher,
- bereitet die Mitgliederversammlung und sonstige Sitzungen des Bezirksverbandes vor,
- verwaltet das regionale Vermögen des DVS im Bezirksverband nach den Bestimmungen des DVS unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit,
- stellt die Finanzierung und Liquidität des Bezirksverbandes sowie der zugeordneten DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, sicher,
- legt dem Vorstand des Landesverbandes beizeiten vor Genehmigung durch die Jahresversammlung des Bezirksverbandes den Haushaltsplan des Bezirksverbandes und die Haushaltspläne der gegebenenfalls vorhandenen DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, für das nachfolgende Geschäftsjahr zur Prüfung vor,
- führt die DVS[®]-Bildungseinrichtungen seines Bezirksverbandes, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, in dessen Auftrag,
- betreut die vom DVS anerkannten DVS[®]-Bildungseinrichtungen in seinem Bezirksverband,
- fördert und koordiniert regionale Belange des schweißtechnischen Bildungs- und Prüfungswesens und pflegt die Kontakte zu DVS[®]-Bildungseinrichtungen,
- hat ein Vorschlagsrecht an den Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses zur Berufung und Abberufung von Prüfern/Zertifizierern,
- fördert die Zusammenarbeit der Mitglieder untereinander, zum Beispiel durch Bildung fachlicher Arbeitsgemeinschaften,
- koordiniert die Kontakte zum Ausschuss für Technik, Ausschuss für Bildung und zur Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS,
- koordiniert und führt Veranstaltungen in Form fachwissenschaftlicher und fachpraktischer Vorträge durch und verbreitet schweißtechnische Erkenntnisse durch Fachseminare, Besichtigungen und andere Veranstaltungen im Rahmen des DVS-Forums,
- stellt Kontakte für die Beratung bei fachlichen Fragen her,
- unterstützt den Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- arbeitet mit Berufsschulen, Volkshochschulen, Fachhochschulen, Technischen Hochschulen und Universitäten zusammen,
- fördert den fachlichen Nachwuchs,

- unterstützt den Vorstand Öffentlichkeit bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben,
- wirbt Mitglieder,
- betreut die DVS-Mitglieder seines Bezirksverbandes,
- reicht Vorschläge für Ehrungen an den Landesverband ein,
- fördert die Verbreitung von DVS-Schrifttum.

4.2.1 Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende

- legt die Richtlinien für die Arbeit im Vorstand, insbesondere aber auch bei den DVS[®]-Bildungseinrichtungen seines Bezirksverbandes, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, fest und stimmt diese mit dem Vorstand ab,
- beruft die Mitgliederversammlung schriftlich mit Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin ein und lädt hierzu auch den Vorsitzenden seines Landesverbandes ein,
- leitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Beirats-sitzungen,
- sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- koordiniert alle Arbeiten und Interessen des DVS im Vorstand,
- sichert die Funktionsfähigkeit des Vorstandes,
- vertritt den Bezirksverband nach außen,
- überwacht die Aktivitäten zur Mitgliederbetreuung und Öffentlichkeitsarbeit im Bezirksverband,
- berät die Vorstandsmitglieder bei der Durchführung ihrer Arbeiten und entscheidet in Zweifelsfällen,
- nimmt an den Landesversammlungen seines Landesverbandes teil,
- berichtet in den Landesversammlungen seines Landesverbandes,
- berät und überwacht die Verbandsarbeit im Bezirksverband,
- erarbeitet Wahlvorschläge nach Beratung mit dem Landesverbandsvorstand,
- pflegt die Kontakte zum Landesverband und zur Hauptgeschäftsstelle des DVS,
- pflegt die Kontakte zu den regionalen DVS[®]-Bildungseinrichtungen,
- pflegt die Kontakte zu Persönlichkeiten der Wirtschaft, Verbänden und Behörden,
- nimmt an besonderen Anlässen (Jubiläen, Ehrungen, Geburtstage) teil,
- legt Themen für Vortragsveranstaltungen nach Abstimmung mit den Mitgliedern des Vorstandes fest.

Der Vorsitzende kann Aufgaben delegieren.

4.2.2 Aufgaben des Geschäftsführers

Der Geschäftsführer

- erledigt die vom Vorstand beschlossenen Aufgaben,
- führt die Geschäftsstelle und gibt Vorgänge nach Festlegung durch den Vorstand weiter,
- nimmt an Landesversammlungen seines Landesverbandes teil,
- bearbeitet Anträge auf Zulassung von Bildungseinrichtungen und Änderungen nach DVS[®]-Richtlinien,
- erstellt den Jahresbericht des Bezirksverbandes,
- stellt beizeiten die Zusendung des Jahresberichtes und des Kassenberichtes an den Vorstand des Landesverbandes und an die Hauptgeschäftsstelle sicher,
- bearbeitet organisatorische Vorgänge und führt den laufenden Schriftwechsel,
- bereitet die Mitgliederversammlungen, die Vorstandssitzungen und die Beiratssitzungen vor,
- fertigt die Sitzungsniederschriften,
- erstellt eine Ehrungsvorschlagsliste, die dem Vorstand vor Weiterleitung an seinen Landesverband vorgelegt wird,
- pflegt die Kontakte zum Landesverband und zur Hauptgeschäftsstelle des DVS in Absprache mit dem Vorsitzenden.

4.2.3 Aufgaben des Vorstandes Finanzen

Der Vorstand Finanzen führt die Kassengeschäfte und Buchhaltung des Bezirksverbandes gemäß den Richtlinien zur Geschäftsordnung unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse des DVS und stellt deren Ordnungsmäßigkeit sicher.

Er legt dem Vorstand des Bezirksverbandes beizeiten - mit dem Ziel einer Prüfung der Unterlagen durch den Vorstand des Landesverbandes vor Genehmigung durch die Jahresversammlung - den Haushaltsplan des Bezirksverbandes und die Haushaltspläne der gegebenenfalls vorhandenen DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, für das nachfolgende Geschäftsjahr zur Beratung vor.

Der Vorstand Finanzen ist verpflichtet, den Vorstand des Bezirksverbandes unverzüglich zu informieren, wenn die Finanzierung und Liquidität im Bezirksverband in Gefahr sind.

4.2.4 Aufgaben des Vorstandes Technik, Wissenschaft, Forschung

Der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung initiiert Maßnahmen zum Transfer der Ergebnisse aus der technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit des DVS unter Berücksichtigung der regionalen Belange der Mitglieder und Partner. Dazu wird er regelmäßig durch die Hauptgeschäftsstelle des DVS über Ergebnisse aus der technisch-wissenschaftlichen Arbeit des DVS informiert.

4.2.5 Aufgaben des Vorstandes Öffentlichkeit

Der Vorstand Öffentlichkeit

- informiert die Öffentlichkeit und interessierte Kreise über Belange der Fügetechnik und über Aufgaben und Aktivitäten des DVS,
- ist einem positiven Image der Fügetechnik und der DVS-Arbeit verpflichtet,
- pflegt die Kontakte zur lokalen Presse, zu Stellen für die Förderung der Qualifizierung von Personen (zum Beispiel zu den Agenturen für Arbeit), zur Industrie und zum Handwerk,
- ist verantwortlich für Mitgliederwerbung.

4.3 Beirat

Der Vorstand des Bezirksverbandes kann zu seiner Unterstützung einen Beirat berufen, der den Vorstand berät.

Mitglieder des Beirates können sein

- Vertreter von Industrie und Handwerk,
- Vertreter von Behörden, Schulen und Verbänden,
- Leiter der im Bezirksverband arbeitenden DVS[®]-Bildungseinrichtungen,
- Fachleute aus dem Ausschuss für Technik, Ausschuss für Bildung und anderen Fachausschüssen, wie zum Beispiel aus Fachausschüssen der Forschungsvereinigung Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS.

Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Berufung.

5 Wahlen und Entlastung im Bezirksverband

5.1 Wahlen zum Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Nachwahl für eine verkürzte Restlaufzeit ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.

Wahlen leitet eine durch Akklamation zu bestimmende Person. Auf Antrag findet geheime Wahl statt. Blockwahl ist auf Antrag zulässig. Diese Anträge gelten mit einfacher Mehrheit als angenommen.

Die Wahlen finden in folgender Reihenfolge statt:

1. der Vorsitzende,
2. der oder die Stellvertreter,
3. der Geschäftsführer,
4. der Vorstand Finanzen,
5. der Vorstand Technik, Wissenschaft, Forschung,
6. der Vorstand Öffentlichkeit,
7. ein im Bezirksverband tätiger Prüfer/Zertifizierer des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses.

Mandatsträger müssen persönliches DVS-Mitglied sein. Die Mitglieder des Vorstandes sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Das Zusammenlegen von Ämtern ist zulässig, sofern dies nicht im Widerspruch zur Ordnungsmäßigkeit der Erledigung von DVS-Geschäften steht.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes mit jeweils einer Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Bezirksverbandes ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder des Bezirksverbandes vertreten. Bei der Wahl nimmt ein Mitglied des Vorstandes des Landesverbandes teil.

5.2 Wahl der Rechnungsprüfer

Das Rechnungswesen des Bezirksverbandes wird von zwei unabhängigen, fachlich geeigneten Rechnungsprüfern auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Jahresversammlung des Bezirksverbandes wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsprüfer mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahre. Die Amtszeit beginnt mit dem 1. Januar des Jahres nach Annahme der Wahl.

Nachwahl für eine verkürzte Restlaufzeit ist möglich. Wiederwahl ist zulässig.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes mit jeweils einer Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Bezirksverbandes ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder des Bezirksverbandes vertreten.

Die Rechnungsprüfer müssen persönliches Mitglied des DVS sein und dürfen nicht dem Vorstand des Bezirksverbandes angehören. Sie sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Eine erforderliche Aufwandsentschädigung trägt die zu prüfende Stelle.

5.3 Entlastung

Nach Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahre und des Berichtes der Rechnungsprüfer erteilen die anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes dem Vorstand des Bezirksverbandes auf der Jahresversammlung mit einfacher Mehrheit die Entlastung.

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Bezirksverbandes mit jeweils einer Stimme. Eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Bezirksverbandes ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zulässig. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei weitere Mitglieder des Bezirksverbandes vertreten.

6 **Technik, Wissenschaft, Forschung**

Technik, Wissenschaft und Forschung sind gemeinsam mit Bildung, Prüfung und Zertifizierung Schwerpunkte der gemeinnützigen Tätigkeiten des DVS, in der kontinuierlich der Stand der Technik und Wissenschaft dokumentiert, anwendergerecht aufgearbeitet und weiterentwickelt wird. Dies erfolgt unter anderem in den Arbeitsgruppen des Ausschusses für Technik und in den Fachausschüssen der Forschungsvereinigung für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. des DVS.

Der DVS gestaltet dadurch die Fügetechnik national und international aktiv im Sinne seiner Mitglieder und Partner. Ziel ist es, Beiträge zur Beherrschung des Gesamtsystems Fügen zu leisten. Dabei wird auch die Integration der Fügetechnik in die Fertigungstechnik verfolgt.

Der DVS strukturiert das aus dieser technisch-wissenschaftlichen Gemeinschaftsarbeit resultierende Wissen für seine Mitglieder und Partner. Er hilft bei der Auswahl und Optimierung von Fügeverfahren und bei der Erschließung neuer Anwen-

dungen der Fügetechnik. Dabei orientiert er sich an den Prozessen in kleinen, mittleren und großen Unternehmen von Industrie und Handwerk sowie der Einzel- und Serienfertigung. Der DVS verfolgt mit seinen Arbeiten das Ziel, der Fügetechnik weiterhin einen Anteil an der Wertschöpfung mit Aussicht auf weiteres Wachstum zu geben.

7 Bildung, Prüfung, Zertifizierung

Bildung, Prüfung und Zertifizierung sind gemeinsam mit Technik, Wissenschaft und Forschung Schwerpunkte der gemeinnützigen Tätigkeiten des DVS. Bildungskonzepte sowie deren bedarfsgerechte Umsetzung im Rahmen des DVS-Bildungssystems werden durch den Ausschuss für Bildung und den Ausschuss für Prüfung und Zertifizierung erarbeitet. Dabei übernimmt der Hauptzertifizierungsausschuss die Aufgaben des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses.

Die Arbeitsgruppe Schulung und Prüfung erarbeitet als ein dem Ausschuss für Bildung nachgeordnetes Gremium mit ihren Fachgruppen im Auftrag des Ausschusses für Bildung entsprechende Richtlinien und Merkblätter.

Im Auftrag des Präsidiums des DVS nimmt die Personal-Zertifizierungsstelle des DVS (DVS-PersZert[®]) alle in Zusammenhang mit der Qualifizierung von schweißtechnischem Personal nach nationalen und internationalen Richtlinien verbundenen Belange im Interesse des DVS und der von ihm zugelassenen Bildungseinrichtungen wahr.

DVS-PersZert[®] überwacht, dass die von der Arbeitsgruppe Schulung und Prüfung erarbeiteten Richtlinien ordnungsgemäß befolgt und umgesetzt werden.

Als Lenkungsgremium von DVS-PersZert[®] legt der Ausschuss für Bildung dessen Geschäftspolitik fest. Das Lenkungsgremium übt die Aufsicht über die Umsetzung der Geschäftspolitik und über die Finanzen von DVS-PersZert[®] aus.

7.1 DVS[®]-Bildungseinrichtung

Eine DVS-Bildungseinrichtung ist eine Einrichtung, die vom DVS zugelassen ist, Bildungsmaßnahmen nach dem DVS-Regelwerk durchzuführen und die in Verbindung mit einer DVS-Prüfstelle Prüfungen durchführen kann.

DVS-Bildungseinrichtungen werden gemäß dem ihnen zugeordneten Technologiefeld sowie dem Zulassungsumfang in Lehr- und Versuchsanstalten bzw. Zentren, in Lehranstalten und in Kursstätten eingeteilt. Einer DVS-Bildungseinrichtung können Außenstellen angegliedert sein.

Um zugelassen zu werden, muss eine Bildungseinrichtung den Bedarf nachweisen und die vom DVS geforderten personellen, räumlichen und apparativen Voraussetzungen erfüllen. Zum Errichten und Betreiben einer DVS[®]-Bildungseinrichtung oder Außenstelle werden die Rechte und Pflichten der Partner vertraglich festgelegt.

Die Entscheidung über Zulassung einer DVS[®]-Bildungseinrichtung trifft

- bei Lehr- und Versuchsanstalten bzw. Zentren sowie bei Lehranstalten das Präsidium des DVS nach Stellungnahme des Landesverbandes und des Hauptzertifizierungsausschusses,
- bei Kursstätten der zuständige Landesverband im Einvernehmen mit der Hauptgeschäftsstelle des DVS nach Stellungnahme des Bezirksverbandes und des Vorsitzenden des Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses.

Im Einzelnen gelten die einschlägigen DVS-Richtlinien für Bildung, Prüfung und Zertifizierung.

7.2 Prüfungs- und Zertifizierungsausschuss

Der Prüfungs- und Zertifizierungsausschuss ist ein dem Hauptzertifizierungsausschuss nachgeordnetes Gremium, in dem das für DVS-PersZert[®] tätige Prüfungs- und Zertifizierungspersonal zusammengeschlossen ist. Prüfungs- und Zertifizierungsausschüsse werden in den einzelnen Landesverbänden tätig. Die Prüfer und Zertifizierer eines Prüfungs- und Zertifizierungsausschusses sind bestimmten DVS[®]-Bildungseinrichtungen und Prüfungsaufgaben zugeordnet.

8 Revisionen

Zuständig für Revisionen von Einnahmen und Ausgaben von Kassen des DVS unter Einbeziehung der Regelungen über Gemeinnützigkeit und gemäß der Satzung des DVS ist der Ausschuss für Finanzen des DVS.

Der Hauptgeschäftsführer des DVS beauftragt sachverständige Prüfer, die in regelmäßigen Abständen die Buchhaltung von Landesverbänden, Bezirksverbänden und DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, auf Einhaltung der „Richtlinien zur Geschäftsordnung“, prüfen. Die Kosten der Prüfung trägt die zu prüfende Stelle.

9 Ehrungen

9.1 Satzungsgemäße Ehrungen

Gemäß § 20 der Satzung des DVS werden Ehrungen durch das Präsidium beschlossen.

Als Ehrungen sind vorgesehen:

- die DVS-Plakette für hervorragende Verdienste auf dem Gebiet des Schweißens und verwandter Verfahren in Wissenschaft oder Praxis,
- die DVS-Ehrenmitgliedschaft für Personen, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben,
- der DVS-Ehrenring für Mitglieder des Verbandes, die sich durch ihre Arbeit auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet besonders ausgezeichnet oder sich in hervorragender Weise um den Verband verdient gemacht haben,
- die DVS-Ehrennadel als Ehrung durch die Landes- bzw. Bezirksverbände für Mitglieder, die sich um ihren Landes- bzw. Bezirksverband und um die Technik verdient gemacht haben.

Zur Verleihung des DVS-Ehrenrings und der DVS-Ehrennadel reichen die Landesverbände begründete Vorschläge bis zum jeweiligen Jahresende bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS ein. Hierzu greifen sie auch auf die begründeten Vorschläge ihrer Bezirksverbände zurück. Die Begründungen müssen deutlich machen, welche besonderen Verdienste und herausragenden Leistungen um den DVS und/oder um die Technik vorliegen. Durch Begrenzung auf eine angemessene Anzahl jährlicher Ehrungen soll deren besonderer Sinn gewahrt werden, in den Landesverbänden möglichst in bezug auf die jeweilige Mitgliederzahl.

9.2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Jährlich werden Mitglieder für langjährige Mitgliedschaften in angemessener Weise geehrt.

Folgende Regelung wird hierbei zugrunde gelegt:

- persönliche Mitglieder werden bei einer 10-, 25-, 40-, 50-, 60-, 65-, 70-, 75jährigen Mitgliedschaft usw. geehrt,
- juristische Mitglieder werden bei einer 10-, 25-, 50-, 75-, 100jährigen Mitgliedschaft usw. geehrt.

9.3 Weitere Ehrungen

Geburtstage (60, 65, 70, 75 Jahre usw.) und Jubiläen verdienter Persönlichkeiten sind entsprechend ihrer Bedeutung im DVS durch Glückwunschschriften und/oder Veröffentlichung in den DVS-Zeitschriften zu berücksichtigen.

Für besondere Anlässe kann bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS ein Ehrenteller in Auftrag gegeben werden.

Besonders verdiente Ehrenamtsträger können in Landesverbänden und Bezirksverbänden zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden.

10 **Richtlinien zur Geschäftsordnung für DVS-Landesverbände und DVS-Bezirksverbände sowie jeweils zugeordnete DVS®-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden**

Alle eingenommenen Mittel von Landesverbänden und Bezirksverbänden sowie jeweils zugeordneten DVS®-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, sind Gelder des DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V. mit Sitz in Düsseldorf. Es gelten hierfür die einschlägigen Gesetze und Bestimmungen.

Der DVS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Tätigkeit des DVS dient der Allgemeinheit. Der DVS ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die dem DVS zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden (§ 2 der Satzung des DVS). Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVS. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des DVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Insgesamt steht keine Gewinnerzielungsabsicht im Vordergrund. Es dürfen jedoch aus der Tätigkeit des technisch-wissenschaftlichen gemeinnützigen Vereins Überschüsse erzielt werden, die aber gemäß Abgabenordnung zeitnah und nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden müssen. Selbstlosigkeit bedeutet nicht, dass Leistungen des DVS unentgeltlich erbracht werden müssen. Eine angemessene Gegenleistung ist nicht zu beanstanden. An Selbstlosigkeit fehlt es jedoch, wenn eine Tätigkeit in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke des Vereines oder seiner Mitglieder verfolgt. Steuerpflichtige Nebentätigkeiten des Vereines (Zweckbetriebe, wirtschaftliche Geschäftsbetriebe) sind möglich, wenn diese nicht in erster Linie verfolgt werden und überhaupt erst finanziell und wirtschaftlich der satzungsgemäße Zweck dadurch erreicht werden kann. Die Nebentätigkeiten müssen von der Satzung abgedeckt sein.

Die Hauptgeschäftsführung des DVS ist gemäß § 11 der Satzung des DVS verantwortlich für die Verwaltung des Vermögens des DVS und dessen ordnungsgemäßer Rechnungslegung. Die Hauptgeschäftsführung des DVS wird die in diesem Zusammenhang erforderlichen allgemeinen Grundsätze zur einheitlichen Abwicklung der Verbandsarbeit - regional und zentral - ergänzend zu dieser Geschäftsordnung festlegen und den regionalen Gremien zum Beispiel mit dem Jahresrundschreiben mitteilen.

10.1 Buchführung

Die Landesverbände, die Bezirksverbände und die DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, sind verpflichtet, nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung alle Geschäftsvorfälle vollständig, richtig und zeitgerecht zu erfassen, so dass sich die Geschäftsvorfälle von ihrer Entstehung bis zur Abwicklung verfolgen lassen.

Buchungen dürfen nicht nachträglich so verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Ferner dürfen Buchungen nicht ohne Beleg vorgenommen werden. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Vermögenslage vermitteln kann.

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Buchführung ist mittels eines von der Hauptgeschäftsstelle des DVS empfohlenen EDV-Buchführungsprogramms abzuwickeln. Tabellenkalkulationsprogramme dürfen nicht eingesetzt werden. Bei Jahresumsätzen unterhalb von EUR 50.000 oder in Ausnahmefällen, die von der Hauptgeschäftsstelle des DVS zu genehmigen sind, darf die Buchführung auch handschriftlich mittels eines mehrspaltigen, fest gebundenen Journals geführt werden. Auch hierbei gelten die vorgenannten Richtlinien in gleicher Weise. Zur Führung eines Journals wird auf den Anhang A hingewiesen.

Die Konten auf der Einnahmenseite sollten sich wie folgt gliedern:

1. Schulungsgebühren
2. Prüfungsgebühren
3. Beitragsanteile
4. Bildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsabgabe
5. Einnahmen aus Fachveranstaltungen und Vorträgen
6. Zinsen und ähnliche Erträge
7. Umsatzsteuerpflichtige Einnahmen
8. Sonstige Einnahmen

Die Konten auf der Ausgabenseite sollten sich wie folgt gliedern:

1. Gehälter, Löhne, Sozialaufwendungen
2. Materialaufwand
3. Energie, Raumkosten
4. Instandhaltung Maschinen/Geräte
5. Inventar/Investitionen (Abschreibungen)
6. Kosten für Sitzungen und Versammlungen
7. Reisekosten
8. Bewirtung
9. Aufwendungen für Fachveranstaltungen und Vorträge
10. Bürokosten (Büromaterial, Porto, Telefon)
11. Werbung
12. Zentrale Bildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsabgabe
13. Regionale Bildungs-, Prüfungs- und Zertifizierungsabgabe
14. Versicherungen und Beiträge
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
16. Vorsteuerabzugsfähige Ausgaben
17. Sonstige Kosten

Ferner sind für die ordnungsgemäße Buchführung Bestandskonten anzulegen. Die Untergliederung ergibt sich aufgrund der vorhandenen Bankkonten und der Führung einer Barkasse. Neben der eigentlichen Buchführung sind Forderungen und Verbindlichkeiten in Nebenbüchern aufzuzeichnen, die jeweils Stand und Veränderungen wiedergeben.

Transfers zwischen Bankkonten und/oder Barkasse stellen keine Einnahmen und Ausgaben dar.

Die Aufbewahrungsfristen sind zu beachten. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung erfolgte, und beträgt für Journale, Geschäftsbriefe und Buchungsbelege zehn Jahre.

Bei Einsatz eines EDV-Buchführungsprogramms sind Buchungsjournal, Kontoblätter, Vermögensübersicht und Einnahme-/Überschussrechnung auch in ausgedruckter Form aufzubewahren.

10.2 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird über Bankkonten abgewickelt, in Ausnahmefällen ist auch die Führung einer Barkasse zulässig. Bargeld ist gegen Feuer und Einbruchdiebstahl entsprechend den Versicherungsrichtlinien des DVS zu versichern.

Der Bargeldkassenbestand sollte unabhängig hiervon EUR 500 nicht überschreiten. Eine Kassenbestandsaufnahme muss jederzeit möglich sein.

Die Einrichtung, Änderung und Löschung von Bankkonten darf nur über die Hauptgeschäftsstelle des DVS durch eine Person, die gemäß § 26 BGB oder § 30 BGB hierzu bevollmächtigt ist, vorgenommen werden. Die entsprechenden Unterlagen sind der Hauptgeschäftsstelle des DVS vorzulegen.

Die nach § 26 BGB oder § 30 BGB bevollmächtigte Person erteilt, soweit keine Gründe entgegenstehen, den von Landes- oder Bezirksverbandsvorstand vorgeschlagenen Personen entsprechende Kontovollmacht. Hierbei gilt, dass bis zu EUR 1.000 jeder Bevollmächtigte für sich, bei Beträgen ab EUR 1.000 jedoch nur zwei gemeinschaftlich unterzeichnen dürfen.

Niemand darf eine Zahlung an sich selbst allein veranlassen.

10.3 Genehmigungen

Der Kauf, das Veräußern oder Belasten von Grundstücken, der Abschluss von Wechselverbindlichkeiten, die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften, das Ausstellen von Spendenbescheinigungen, der Abschluss von Verträgen einschließlich **aller** Personalverträge, das Durchführen von Neubauten und die Prozessführung sind Rechtshandlungen, für die satzungsgemäß nur der Präsident des DVS, seine Vertreter oder der Hauptgeschäftsführer des DVS gemäß § 26 BGB berechtigt sind.

Ein zur Prüfung und/oder Genehmigung vorgelegter Haushaltsplan hat grundsätzlich dem Muster gemäß Anhang B zu entsprechen.

Ausgaben über EUR 1.000 und Personalangelegenheiten werden im Vorstand beschlossen und aktenkundig gemacht zum Beispiel im Rahmen des Haushaltsplanes. Unter dem Aspekt des sparsamen Mitteleinsatzes erfolgt die Vergabe von Aufträgen nach Prüfung von Angeboten.

Projektbezogene Ausgaben, die insgesamt einen Wert von EUR 10.000 übersteigen, müssen wie Einzelinvestitionen nach Stellungnahme durch den Landesverband vom Hauptgeschäftsführer des DVS genehmigt werden.

Sämtliche Belege sind von einem Vorstandsmitglied abzuzeichnen, das nicht gleichzeitig über die getätigten Ausgaben verfügt. Im Vorfeld ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den berechtigten Auftraggeber festzustellen.

10.4 Investitionen

Anschaffungen über EUR 1.000 werden im Vorstand beschlossen und aktenkundig gemacht. Unter dem Aspekt des sparsamen Mitteleinsatzes erfolgt die Vergabe von Aufträgen nach Prüfung von Angeboten. Investitionen im Wert von über EUR 10.000 müssen nach Stellungnahme durch den Landesverband durch die Hauptgeschäftsstelle des DVS genehmigt werden.

Sämtliche Wirtschaftsgüter im Wert von über EUR 200 müssen in einem Inventarverzeichnis mit dem Anschaffungsdatum, der Lieferantenangabe, der Bezeichnung des Gegenstands, dem Anschaffungswert und dem Standort aufgenommen werden. Auf der Rechnung ist die laufende Nummer des Inventarverzeichnisses zu vermerken. Die Gliederung eines Inventarverzeichnisses wird im Anhang C dargestellt.

Unbrauchbare oder veräußerte Gegenstände werden im Inventarverzeichnis unter Angabe des Grundes und des Datums ausgetragen. Der Abgang von Inventar ist durch den Vorstand zu genehmigen. Erzielte Verkaufserlöse werden unter „Sonstige Einnahmen“ verbucht.

10.5 Vergütungen und Leistungen

Die dem DVS zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des DVS. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des DVS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei der Zahlung von Vergütungen und Leistungen jeder Art sind alle steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Notwendigkeiten einzuhalten. Bei jeder Beschäftigung ist das Melde- und Beitragsverfahren zu beachten.

Die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen liegt - im Rahmen der übernommenen Unternehmerpflichten gemäß Ziffer 10.8.2 der Geschäftsordnung - in DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, beim Leiter der Bildungseinrichtung, in Landes- und Bezirksverbänden beim Vorsitzenden, der diese Aufgabe auch delegieren kann.

10.5.1 Vergütungen für Ehrenamtsträger

Ehrenamtsträger können keine Vergütungen für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten. Ehrenamtsträger innerhalb des DVS ist jede Person, die aufgrund einer Wahl oder Berufung in einem satzungsgemäßen Gremium - auch regional oder fachlich - tätig ist.

Die Ämter der Vorsitzenden in den Landesverbänden und Bezirksverbänden sind Ehrenämter repräsentativer Art mit besonderem Gewicht.

Ein Ehrenamtsträger kann für die Erledigung von Dienstleistungen im Rahmen seines Ehrenamtes im Interesse des DVS eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben und dafür eine Vergütung erhalten. Die Wahrnehmung einer solchen nebenberuflichen Tätigkeit ist dann keine ehrenamtliche Tätigkeit.

Vergütungen für Ehrenamtsträger beantragen Bezirksverbände über ihren Landesverband bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS. Landesverbände beantragen die Genehmigung direkt bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS. Genehmigungen betreffen einzelne Begünstigte, sind zeitlich begrenzt und gelten maximal bis zum Ende einer Wahlperiode.

10.5.2 Vergütungen für haupt- und nebenberuflich tätige Personen

Hauptberuflich und nebenberuflich tätige Personen erhalten eine Vergütung, die dem Lohnsteuerabzug und der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Sofern eine Tätigkeit als Übungsleiter oder Ausbilder für den DVS nebenberuflich ausgeübt wird, kann gegebenenfalls ein steuerlicher Freibetrag geltend gemacht werden.

Vergütungen für haupt- und nebenberuflich tätige Personen beantragen Bezirksverbände und DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, über ihren Landesverband bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS. Landesverbände beantragen die Genehmigung direkt bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS. Genehmigungen betreffen einzelne Begünstigte. Vertragsformulare können bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS angefordert werden.

10.5.3 Sitzungsgelder

Die Zahlung von Sitzungsgeldern ist nicht zulässig.

10.5.4 Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen können nur gegen Vorlage der Originalbelege für Aufwendungen vorgenommen werden, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einem DVS-Auftrag anfallen. Hierzu zählen zum Beispiel Auslagen wie Porto, Telefonkosten, Reisekosten. Diese Aufwendungen müssen tatsächlich angefallen und zur Ausführung des Auftrags erforderlich gewesen sein, sie müssen sich in einem angemessenen Rahmen halten, dürfen nicht zusätzlich durch Dritte erstattet werden und sind dann steuerfrei.

Bei der Erstattung von Reisekosten wird die „Reisekostenordnung für die private Wirtschaft“ zugrunde gelegt. Reisekostenerstattungen sind steuerfrei, soweit keine höheren als die steuerlich zulässigen Beträge erstattet werden. Reisekostenerstattungen an Begleitpersonen (zum Beispiel an Ehepartner), die nicht Mitglied des DVS sind, sind unzulässig.

10.5.5 Aufmerksamkeiten

Sachleistungen des DVS als Arbeitgeber, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung des Arbeitnehmers führen, gehören als bloße Aufmerksamkeit nicht zum Arbeitslohn (Aufmerksamkeiten bis zu einem Wert von EUR 35 jährlich¹, zum Beispiel Blumen, kleinere Präsente, die dem Arbeitnehmer oder seinen Angehörigen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses zugewendet werden). Übersteigt die Sachzuwendung EUR 35 jährlich¹, so ist der Gesamtbetrag lohnsteuerpflichtig. Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist.

10.5.6 Geldwerte Vorteile

Geldwerte Vorteile liegen grundsätzlich dann vor, wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Güter, die einen Geldwert haben, aus einem Dienstverhältnis gewährt. Geldwerte Vorteile werden nicht besteuert, wenn sie EUR 35 monatlich¹ nicht übersteigen.

¹ Stand: 1. Januar 2008, Quelle: §§ 4, 8 EStG, EStR, LStR

10.5.7 Geschenke

Betrieblich veranlasste Geschenke an Nichtarbeitnehmer unterliegen nicht der Besteuerung, sofern der Wert an einen Empfänger innerhalb eines Wirtschaftsjahrs EUR 35¹ nicht übersteigt. Die Ausgaben müssen gesondert, zum Beispiel auf einem eigenen Konto, aufgezeichnet und die Empfänger namentlich festgehalten werden.

Übersteigt der Wert EUR 35¹ innerhalb eines Wirtschaftsjahres, so muss der Gesamtbetrag versteuert werden.

10.5.8 Bewirtungskosten

Nach den steuerrechtlichen Vorschriften sind Bewirtungskosten nur dann zulässig, wenn sie nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen sind, aus geschäftlichem Anlass erfolgen und nachgewiesen werden.

Die Angemessenheit ist in bezug auf eine Bewirtungsveranstaltung zu beurteilen; hierbei gelten keine festen Grenzen, sondern die Beurteilung erfolgt unter Berücksichtigung der Gesamtumstände (zum Beispiel Größe der Einrichtung, Umsätze, Stellung der bewirteten Personen). Die Bewirtung von Teilnehmern fachlicher Veranstaltungen ist nur in bescheidenem Maße zulässig.

Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Bewirtungskosten müssen folgende schriftlichen Angaben gemacht werden: Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Bewirtungskosten. Die Bezeichnung „Speisen und Getränke“ ist zur Kennzeichnung nicht ausreichend, vielmehr müssen die in Anspruch genommenen Leistungen nach Art, Umfang, Entgelt und Tag der Bewirtung in der Rechnung gesondert bezeichnet werden.

10.5.9 Studienreisen, Fachkongresse

An der Durchführung von Studienreisen und Fachkongressen kann sich der DVS angemessen finanziell beteiligen, wenn die Reise oder die Teilnahme an dem Kongress so gut wie ausschließlich im Interesse des DVS veranlasst ist. Die Befriedigung privater Interessen muss nach dem Anlass der Reise, dem vorgesehenen Programm und der tatsächlichen Durchführung nahezu ausgeschlossen sein.

¹ Stand: 1. Januar 2008, Quelle: §§ 4, 8 EStG, EStR, LStR

Studienreisen oder die Teilnahme an Kongressen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen von der nächsthöheren Stelle von der Sache her genehmigt werden. Bezirksverbände und DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, beantragen die Genehmigung bei ihrem Landesverband. Landesverbände beantragen die Genehmigung bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS.

10.5.10 Aufwendungen für Mitgliederbetreuung

Der Aufwand, der zu Gunsten der Mitglieder betrieben wird, muss in einem angemessenen Verhältnis zu den Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen stehen. Ein Anteil von maximal 10% gilt noch als angemessen.

Aufwendungen können zum Beispiel für die Bereitstellung von Speisen und Getränken im Rahmen von nichtfachlichen Veranstaltungen oder für die Übergabe von Geschenken auf Grund besonderer persönlicher Ereignisse von Mitgliedern entstehen.

Nichtfachliche oder gesellige Veranstaltungen sind im Rahmen der gemeinnützigen Zweckverfolgung nur in stark eingeschränktem Ausmaß zulässig. Die Förderung der Geselligkeit darf nicht im Vordergrund stehen, der Schwerpunkt muss immer den gemeinnützigen Zwecken des DVS dienen.

10.6 Schriftverkehr, Aktenführung

Vorstandsmitglieder unterschreiben mit Angabe der Funktion, Beauftragte unterzeichnen mit dem Zusatz „i.A.“ (im Auftrage).

Die für den Schriftverkehr verwendeten Briefbögen müssen dem im DVS verwendeten Layout entsprechen. Die regionale Zuständigkeit muss ersichtlich sein.

Die Aufbewahrungsfristen sind zu beachten. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung erfolgte, und beträgt für Journale, Geschäftsbriefe und Buchungsbelege zehn Jahre.

10.7 Datenschutz

Neben den allgemein üblichen Geheimhaltungsvorschriften gilt für Ehrenamtsträger sowie haupt- und nebenberuflich tätige Personen in Landesverbänden, Bezirksverbänden und DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, aufgrund der Aufgabenstellung das Datengeheimnis nach dem Bundesdatenschutzgesetz. Hiernach ist es untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Der Personenkreis wird mit der Aufnahme der Tätigkeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf das Datengeheimnis verpflichtet, diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der jeweiligen Tätigkeit fort. Verstöße gegen das Datengeheimnis können gemäß Bundesdatenschutzgesetz geahndet werden.

10.8 Jahresabschluss

10.8.1 Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt bei der Jahresversammlung nach Ende des Geschäftsjahres. Die Prüfung des Jahresabschlusses, der Kasse und der Rechnungslegung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit erfolgt durch zwei fachlich geeignete ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die von der Jahresversammlung gewählt werden.

10.8.2 Jahresmeldung, Unternehmerpflichten

Der Inhalt der Jahresmeldung wird durch die Hauptgeschäftsstelle des DVS vorgegeben und hat bis zum 1. März eines Jahres für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen.

Bezirksverbände und DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, stellen zeitgleich auch ihrem Landesverband die Jahresmeldung in Kopie zur Verfügung.

Unternehmerpflichten werden bei den DVS[®]-Bildungseinrichtungen, die sich in Trägerschaft des DVS befinden, vom Leiter der Bildungseinrichtung, bei Landes- und Bezirksverbänden vom Vorsitzenden wahrgenommen, der diese Aufgabe auch delegieren kann. Die Übertragung der Unternehmerpflichten auf den zu Verpflichtenden wird bei der Hauptgeschäftsstelle des DVS dokumentiert.

10.8.3 Rechnungsprüfung

Das Rechnungswesen wird von zwei fachlich geeigneten Rechnungsprüfern, die von der Jahresversammlung des Landesverbandes oder des Bezirksverbandes gewählt werden, auf sachliche und rechnerische Richtigkeit geprüft. Die Prüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Rechnungsprüfer sind in dieser Eigenschaft ehrenamtlich tätig. Eine erforderliche Aufwandsentschädigung trägt die zu prüfende Stelle.

Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer soll spätestens zwei Monate nach Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen sein. Den von den Prüfern unterzeichneten Rechnungsprüfungsbericht erhält die Hauptgeschäftsstelle des DVS. In diesem Bericht wird der Vermögensbestand bestätigt und entsprechend der Gemeinnützigkeitsverordnung die Zweckbindung angesparter Mittel nachgewiesen.

Über das Ergebnis der Rechnungsprüfung für das abgelaufene Geschäftsjahr wird auf der Jahresversammlung berichtet.

11 Schlussbestimmungen

Diese Geschäftsordnung ist durch das Präsidium des DVS am 26. April 2008 genehmigt worden und löst die bisher gültige Geschäftsordnung unter Berücksichtigung einer Übergangszeit spätestens zum 1. Juli 2008 ab. Alle Formulierungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.

Bei Verstößen gegen die Geschäftsordnung kann das Präsidium beschließen, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die sich mit diesen Verstößen befasst. Unabhängig hiervon können Verstöße, wie zum Beispiel gegen die Richtlinien zur Geschäftsordnung, rechtliche Maßnahmen nach sich ziehen.

Anhang A: Journal

Bei Bedarf bitte beim DVS Düsseldorf anfordern!

Anhang B: Haushaltsplan

Bei Bedarf bitte beim DVS Düsseldorf anfordern!

Anhang C: Inventarverzeichnis

Bei Bedarf bitte beim DVS Düsseldorf anfordern!

Sitz und Adresse:

DVS - Deutscher Verband für Schweißen und verwandte Verfahren e.V.
Aachener Straße 172, 40223 Düsseldorf
Postfach 10 19 65, 40010 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 15910
Telefax +49 (0)211 1591200
E-mail info@dvs-hg.de
Internet www.die-verbindungs-spezialisten.de

Ausgabe: Mai 2009